



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

28. April 2019

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Veröffentlichung einer Fotografie des Eigenheims in der Zeitung ohne Zustimmung des Eigentümers

Die Veröffentlichung einer Fotografie in den Medien oder von Videoaufnahmen eines Gebäudes von außen sind völlig berechtigt, sofern es so erscheint, wie es die Passanten sehen, und die berufsständischen Regeln sowie die Grenzen des Rechts auf Information beachtet werden. Dies wurde Giovanni (Name geändert) erklärt, bei dem eingebrochen wurde und der die Veröffentlichung in der Zeitung eines Bildes seines Eigenheims als zusätzlichen Angriff empfand.

„Vor einigen Wochen wurde bei mir eingebrochen“ – erzählte Giovanni der Volksanwältin – „und neben dem materiellen Schaden und dem emotionalen Schock darüber, dass jemand mein Haus betreten und meine Alltagsgegenstände berührt hatte, musste ich auch hinnehmen, dass in der Zeitung – neben der Nachricht über den Einbruch – eine Fotografie meines Eigenheims veröffentlicht wurde. Jetzt weiß jeder, wo ich wohne und wie mein Haus aussieht, auch eventuelle Verbrecher, die zukünftig versuchen könnten einzubrechen, da sie dadurch wissen, wie einfach es gelingen kann. Niemand hat meine Zustimmung zur Veröffentlichung der Fotografien eingeholt: Ist das Verhalten der Zeitung berechtigt?“.

Giovanni wurde erklärt, dass für die Veröffentlichung der Bilder eines Gebäudes in der Presse oder von Videoaufnahmen von außen keine Zustimmung des Eigentümers notwendig ist, sofern sie zu journalistischen Zwecken und zur Information erfolgen, und zwar unter Beachtung der berufsständischen Regeln und der Grenzen des Rechts auf Information.

Überdies kann Giovanni nicht verlangen, dass die Fotos vertraulich behandelt werden, wenn das Haus einfach von außen aufgezeichnet wurde, ohne dass z. B. ein Journalist oder Fotograf auf sein Grundstück geschlichen oder visuelle Hindernisse aus dem Weg geräumt hätte, um eine bessere Aufnahme von von außen nicht deutlich sichtbaren Gegenständen zu bekommen. Auf dem Foto, das er uns gezeigt und wie er selbst erklärt hat, ist das Gebäude so zu sehen, wie es jeder sehen kann, der vorbeiläuft. Obwohl Giovannis Entrüstung verständlich ist, kann der Zeitung also keine Verletzung der Privatsphäre vorgeworfen werden.

Info

Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen

Sprechstunden: Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Telefonnr.: 0471 946 020 – Vormerkung erwünscht

E-Mail: post@volksanwaltschaft.bz.it

Formulare unter: www.volksanwaltschaft.bz.it



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan

Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 301 155 | Fax 0471 981 229
post@volksanwaltschaft.bz.it | www.volksanwaltschaft.bz.it
post@difesacivica.bz.it | www.difesacivica.bz.it